

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 12 = 25, 1892, S. 149 - 151

Mommsen, Th.: Zur Kritik des Codex Justinianus

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Diese beiden Scrinien also haben für stadtrömische Corporationen gedient und sind zunächst als Privilegienlade betrachtet worden. Den lebendigen Commentar dazu geben die bei S. Pietro ad vincula gefundenen Archivstücke der römischen σύνοδος ξυστική τῶν περὶ τὸν Ἡρακλέα ἀθλητῶν, welche kürzlich in der schönen Kaibelschen Sammlung der griechischen Schriften Italiens und Siciliens zusammengestellt worden sind¹⁾: dieser Gesellschaft bewilligt Kaiser Hadrian ein οἶκημα ὡς τὰ γράμματα ἀποτίθεσθαι τὰ κοινά und Kaiser Pius wiederholt dies bald darauf; ἐκέλευσα ὑμῖν ἀποδειχθῆναι χωρίον, ἐν ᾧ καὶ τὰ ἱερὰ καταθήσεσθε καὶ τὰ γράμματα. Dieses Collegienlocal, in welchem unter anderem die Kaiserbriefe an das Collegium in Stein gegraben aufgestellt wurden, vertritt bei dieser angesehenen Körperschaft das Scrinium, mit dem sich diejenigen geringeren Collegien, welchen die oben aufgeführten Inschriften angehörten, zu begnügen hatten.

Th. M o m m s e n.

Zur Kritik des Codex Iustinianus. In Hieropolis Kastabala, jetzt Budrum, einem Städtchen der Provinz Kilikien ist kürzlich die Ehrenbasis eines Statthalters — *leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore) pro[vinciae] Ciliciae* — zum Vorschein gekommen, dessen Namen auf dem an den Zeilenanfängen verstümmelten Stein also lauten: ... *cius T. f. Cl. Dexter Augus[tanus Alpin]us Bellicius Sollers Metilius us Rutilianus*. Hr. Hicks, der diese Inschrift in dem *Journal of hellenic studies* Bd. 11 (1890) S. 251 bekannt gemacht und einen Theil der fehlenden Namen mit Hülfe der sechsunddreissig des als *Tiburtinus polyonymus* bekannten Consuls vom Jahre 169 zutreffend ergänzt hat, bemerkt dazu, dass Antoninus Pius (138—161) an einen *Rutilianus legatus Ciliciae* rescribirt habe, wobei er sich auf Liebenam (Forschungen zur Verwaltungsgeschichte des römischen Kaiserreichs Bd. 1 S. 416) beruft. Dabei aber ist er durch einen zweifachen Schnitzer des Liebenamschen Verzeichnisses irre geführt worden. Das Rescript, um das es sich hier handelt, cod. Iust. 9, 43, 1, trägt die Subscription *VIII k. Mai. Laeto II et Ceriale cos.*, ist also vom Jahre 215 und nicht von Pius, sondern von Caracalla erlassen, und die Adresse lautet bei Krüger *Rutiliano consulari Lyciae*. Liebenam hat die Datirung übersehen und die Adresse nach einer älteren Ausgabe angegeben.

Die Identification der beiden Personen wird hiedurch in Frage gestellt; und es kann gegen dieselbe weiter geltend gemacht werden, dass die im übrigen chronologisch fester Indicien entbehrende Inschrift in einem ihr angehängten griechischen Epigramme den Statthalter

¹⁾ Nr. 1054. 1055. 1102—1110. Dies wird auch die in dem Epigramm 978 a genannte Ἀδριανὴ σύνοδος sein, nicht die θυμελικὴ σύνοδος, der Kaibel dasselbe beilegt; ob eine solche in Rom bestanden hat, ist mir zweifelhaft.

Dexter nennt, also dies der Hauptname gewesen zu sein scheint. Andererseits aber macht die Bezeichnung des lykischen Statthalters als *consularis* Schwierigkeit, während sie bei einem Statthalter von Kilikien begreiflich ist. Ohne Zweifel ist sie nicht ursprünglich; denn die officielle Titulatur, welche in dieser Adresse gestanden haben muss, kennt in dieser Epoche die Bezeichnung *consularis* nicht; wenn aber auch erst die Redacteurs der Constitutionensammlungen sie eingesetzt haben, passt sie sachlich wohl für den kilikischen, nicht aber für den niedriger stehenden lykischen Statthalter. Auf alle Fälle wird man Ursache haben die Inscription der Verordnung auf die handschriftliche Grundlage hin zu untersuchen.

Die ältere verkürzte Handschriftenklasse (Pariser Handschrift 4516; in der Pistojeser fehlt das 9. Buch ebenso wie in der Summa Perusina) sowie die beste der von Krüger benutzten vollständigen Handschriften, die von Monte Casino lesen an dieser Stelle *consulari provinciae*, was unmöglich ist; *consulari Lyciae* hat Krüger der guten Berliner entnommen; *consulari Ciliciae* liest Haloander und ist aus seinem Druck in die späteren übergegangen. Es fragt sich also, woher Haloander diese Lesung genommen hat. Ich finde darauf keine andere Antwort, als dass sie aus der notorisch besten aller für unseren Text benutzten Handschriften herrühren muss, aus dem Egnatianus.

Krügers Ausführung (Kritik des justin. Codex S. 79 sq.) über Haloanders Verhalten zu den Inscriptionen dieser Handschrift scheint mir einer Nachprüfung zu bedürfen. Ich habe diese nur für einige Abschnitte angestellt, glaube aber meine Ergebnisse in dem Sinne vorlegen zu dürfen, dass sie zu weiterer Untersuchung des Gesamtverhaltens anregen sollen. In den ersten vier Titeln des 7. Buches, für welche der Egnatianus versagt, begegnen in Haloanders Text gegenüber seiner Vorlage, der Nürnberger Ausgabe von 1475, die folgenden wesentlicheren Abweichungen.

	Nürnberger Ausgabe:	Haloander:	Krügers Handschriften:
7, 1, 3	Atomitae	Attonitae	Attiae
7, 2, 4	Anchilao	Archelao	Anchilao
5	Quintiniano	Quintiliano	Quintiano, Quintino
8	Cemellio	Tremellio	Gemello
7, 4, 4	Adriano	Hadriano	Arriano, Hadriano
9	fehlt	Mercuriali	Mercuriali
10	Daphni	Daphnidi	Dafno, Dafino
12	Hyreno	Hyrenio	Irenaeo

Also hat Haloander zwar sich hier nicht ausschliesslich an seine Vorlage gehalten, da er einen in dieser ausgefallenen Adressaten auführt; aber diese Ergänzung braucht nicht einmal einer Handschrift entnommen zu sein, da sie, wie manche ähnliche, bereits in älteren Ausgaben, zum Beispiel in den beiden Lyoner von 1514 (bei Franz Fradin und bei Jacob Sacon) sich findet. Im übrigen springt es in die Augen, dass er die in der Vorlage gegebenen Namen mit geringen und regelmässig fehlgehenden conjecturalen Correcturen einfach wiedergibt.

— Dagegen für 9, 1—44, wo der Egnatianus ihm vorlag, ist das Verhältniss ein völlig verschiedenes. Es wird genügen durch einige ausgewählte Belege zu erweisen, dass Haloander hier eine gute Handschrift benutzt hat.

Nürnberger Ausgabe:	Haloander:	Krügers Handschriften:
9, 1, 1 Silo	Sylvano	Silvano, Salviano
2 Iul'	Ingenuo	=
9 Severo	Severiae	Severiano
10 Maccha	Buccatrahio	Mucrataulo, Muca- trabio
11 Saturnino	Saturnino et aliis	Saturnino
16 Carr.	Callutico	Callitico
9, 2, 3 Saturni	Stephanidi	=
5 Paulo	Paulino	=
6 Arbidiano	Avidiano	=
9, 5, 1 Palio pp.	Basilio pp.	=
9, 8, 2 Fausto	Faustiniano	Faustiniano, Faustino
9, 9, 1 Asie	Cassiae	=
4 Iul. procura. Carb.	Iuliano procons. Nar- bonensi, provinciae	Iuliano procons. Nar- bonensium
5 Audenti	Vadanti	=
9, 9, 8 Felici	Domno	=
12 Narbono	Naruano	Norbano
13 Ioh.	Theodorae	Theod.
20 Dionysio	Didimo	Didymo
22 Obrimo	Oblimoni	Obrimosi, Obrimo
9, 12, 1 Pelio	Pelitiae	Peliciae, Peliae
9, 18, 2 Treberio	Tyberio	Tiberio
9, 20, 11 Praeliatae	Marpiatae	Ampiatae, Ampliatae
9, 23, 2 Antiocho	Atticio	=
5 Gallo militi	Gallieno militi	Gallicano militi
9, 33, 2 <i>fehlt</i>	Longino	=
3 <i>fehlt</i>	Euelpisto	=
4 <i>fehlt</i>	Attalo	=
9, 34, 4 Eutropio	Euprepio	Euprepeti, Eutrepeti, Eutropio
9, 35, 2 Claud.	Clavo	Claro <i>Berl.</i> , Davo <i>sonst</i>
9, 43, 1 Iul. consuli	Rutiliano consulari Ciliciae	Rutiliano consulari Lyciae <i>oder</i> pro- vinciae
9, 44, 1, Desidio vict.	Desiderio vicario Asiae	Desiderio vicario

Die von Haloander hier augenscheinlich benutzte Handschrift kann keine andere gewesen sein als dieselbe, der er zahlreiche in den unseren fehlende Subscriptionen entnahm; und wenn Haloanders In-